

S a t z u n g

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma

„items project GmbH“

und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

2.1

Gegenstand des Unternehmens ist die Organisation und Durchführung der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen Ver-, Entsorgungs- und Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs und dabei insbesondere die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik sowie der damit zusammenhängenden Tätigkeiten in Organisationsfragen.

2.2

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 Euro. Das Stammkapital ist in bar zu leisten.

Als Stammeinlage hat übernommen

items GmbH mit dem Sitz in Münster

50.000,00 Euro.

Die Stammeinlage ist sofort zur Zahlung auf das Gesellschaftskonto fällig.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, der Beirat und die Gesellschafterversammlung.

§ 5 Vertretung und Geschäftsführung

5.1

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellt, so ist dieser bzw. diese allein vertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem Prokuristen / einer Prokuristin vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann den / die Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

5.2

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze (insbesondere auch der §§107 GO NW ff.), dieses Gesellschaftsvertrages, der gegebenenfalls vom Beirat erlassenen Geschäftsordnung sowie nach konkreten Einzelfallweisungen der Gesellschafterversammlung zu führen.

5.3

Eventuell vorhandene Beteiligungsgrundsätze der jeweiligen Kommunen der mittelbaren und unmittelbaren beteiligten Gesellschafter sind zu berücksichtigen.

§ 6 Beirat

Durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Gesellschafterbeschluss kann bei der Gesellschaft ein Beirat eingerichtet werden. Für diesen gelten dann die Vorschriften gemäß nachstehend 6.1 bis 6.10 und § 7.

6.1

Der Beirat besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. Diese werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.

6.2

Sofern die Belegschaft einen Betriebsrat gewählt hat, nimmt die/der Betriebsratsvorsitzende oder eine andere vom Betriebsrat entsandte Person ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Beirates teil.

6.3

Bei Stimmengleichheit hat die/der Beiratsvorsitzende, im Verhinderungsfall ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter, zwei Stimmen.

6.4

Die Amtszeit der Beiratsmitglieder läuft bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

6.5

Jedes Mitglied des Beirates kann sein Amt unter Einhaltung einer Monatsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. War für die Wahl eines Beiratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung der Stadt Münster bestimmend, so soll es von seinem Amt durch die Gesellschafterversammlung abberufen werden, wenn es aus dem Rat oder der Verwaltung ausscheidet.

Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für die Restzeit eine Nachfolgerin/ein Nachfolger zu entsenden.

6.6

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden und eine/n Stellvertreter/in. Gewählt ist diejenige/derjenige, die/der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Wahlakt wird von dem ältesten Mitglied des Beirates geleitet.

6.7

Der Beirat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Kalendertagen einzuberufen. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen der/des Vorsitzenden des Beirates Beschlüsse auch durch Einholung fernmündlicher oder schriftlicher Erklärungen (Fernschreiben, Telegramm, Telekopie, E-Mail) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Beirates dieser Art der Beschlussfassung unverzüglich widerspricht.

6.8

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Mitglieder und darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter anwesend sind.

Ist der Beirat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Beirat beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder und darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter an der Beschlussfassung teilnehmen; in der Einberufung ist darauf hinzuweisen.

6.9

Erklärungen des Beirates werden von der/dem Vorsitzenden (im Verhinderungsfall von ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter) unter der Bezeichnung „Beirat der items project GmbH“ abgegeben.

6.10

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Aufgaben des Beirates

7.1

Der Beirat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und beauftragt die/den Abschlussprüfer/in.

7.2

Für folgende Angelegenheiten ist die Zustimmung des Beirates erforderlich:

1.

Entsendung von Vertretern bzw. Vertreterinnen in den Beirat oder in entsprechende Organe eines Beteiligungsunternehmens, sofern die Gesellschafterversammlung sich nicht die Entsendung vorbehält;

2.

Erwerb und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert im Einzelfall oberhalb einer vom Beirat festzulegenden Wertgrenze liegt;

3.

Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit der Wert im Einzelfall nicht unterhalb einer vom Beirat festzulegenden Wertgrenze liegt;

4.

Hingabe von Darlehen oberhalb einer vom Beirat festzulegenden Wertgrenze;

5.

Unentgeltliche Zuwendungen, wenn der Wert im Einzelfall oberhalb einer vom Beirat festzulegenden Wertgrenze liegt;

6.

Erteilung und Widerruf von Prokuren;

7.

Einstellung und Bezahlung von Prokuristen bzw. Prokuristinnen;

8.

Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer vom Beirat festzulegenden Wertgrenze;

9.

Führen von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Beirates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;

10.

Investitions- und Finanzierungsplan sowie Ergebnisvorausschau;

11.

Inkraftsetzung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;

12.

Grundlegende Änderungen der Vergütungsstruktur.

Beschlüsse zu den Beschlussgegenständen Nr. 6, 7 und 11 bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen.

7.3

Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine rechtzeitige Beschlussfassung des Beirates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Beirates oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters selbständig handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Beirat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis gegeben.

7.4

Alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, sind im Beirat vorzubereiten, ausgenommen Vorgänge, die keinen Aufschub dulden, z.B. Kündigung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund.

§ 8 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

8.1

Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung und Kündigung der Anstellungsverträge;

8.2

Beschluss über den Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses;

8.3

Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe des § 29 GmbHG;

8.4

Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Beirates;

8.5

Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;

8.6

Veräußerung, Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen;

8.7

Aufbau neuer Geschäftsfelder;

8.8

Änderung des Gesellschaftsvertrages;

8.9

Den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, Eingliederungsverträge und Verschmelzungsverträge;

8.10

Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft oder Abspaltung von wesentlichen Unternehmensteilen;

8.11

Fragen der Geschäftsführung auf Antrag der Geschäftsführung, insbesondere wenn der Beirat die Zustimmung nach § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages verweigert.

§ 9 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

9.1

Die Gesellschafterversammlung wird durch die/den Vorsitzenden des Beirates einberufen, soweit nicht die Geschäftsführung aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Einberufung verpflichtet ist.

9.2

Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt (ordentliche Gesellschafterversammlung) findet spätestens Ende Juni des folgenden Geschäftsjahres statt.

9.3

Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Wenn alle Gesellschafter anwesend und einverstanden sind, kann eine Gesellschafterversammlung unter Verzicht auf Form und Frist abgehalten werden.

9.4

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hier nach als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der wiederholten Einberufung hinzuweisen.

Je angefangene 100,-- Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

9.5

Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu errichten, die von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und einer/einem von ihr/ihm bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

9.6

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit des gesamten Stammkapitals gefasst, soweit in dieser Satzung oder in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Beschlussfassungen über die Beschlussgegenstände in § 8 Nr. 4 und 5 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Beschlussgegenstände in § 8 Nr. 5, die wesentliche Geschäftserweiterungen beinhalten, sowie Beschlussgegenstände in § 8 Nr. 7 bis 10 bedürfen einer Mehrheit von 81 % der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Wirtschaftsplan, Wirtschaftsprüfung

10.1

Die Geschäftsführung stellt jeweils bis zum 30. November einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgs- und Vermögensplan sowie der Stellenübersicht.

10.2

Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Wirtschaftsplanung zugrunde zu legen, die den mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Kommunen zur Kenntnis zu geben ist.

§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

11.1

Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und von der/dem durch die Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer/in prüfen zu lassen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit, ist Stellung zu nehmen zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung.

11.2

Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüferin hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und dem Beirat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern und dem Beirat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Der Bericht des Beirates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

11.3

Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung nach Maßgabe des § 29 GmbHG für das vorangegangene Geschäftsjahr

zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

11.4

Für den Jahresabschluss einschließlich seiner Offenlegung, dsgl. für den Lagebericht, die Prüfung und die Ergebnisverwendung gelten die für große Kapitalgesellschaften maßgeblichen Bestimmungen des Dritten Buches des HGB.

11.5

Der Auftrag der Abschlussprüfung ist auch auf folgende Prüfungen zu erweitern:

a)

Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (gem. § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz); der Abschlussprüfer hat daher die Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IdW) anzuwenden. Der vollständige Fragenkatalog muss Bestandteil des Prüfberichts sein,

b)

Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,

c)

Darstellung der verlustbringenden Geschäfte und die Ursache der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursache für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,

d)

Darstellung der Ursache eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

11.6

Den mittelbar beteiligten Kommunen stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu.

§ 12 Verfügung über Geschäftsanteile, Ankaufsrecht

12.1

Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafter erteilt werden. Der entsprechende Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf einer Mehrheit von 75 % des gesamten Stammkapitals. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen aufgrund des Ankaufsrechts nach Abs. 2 an einen Ankaufs-berechtigten verkauft werden. Ein Ankaufsrecht entsteht nicht, wenn ein Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil bzw. Teile von Gesellschaftsanteilen an einen kommunalen Gesellschafter (oder Gesellschaft, z. B. Stadtparkassen) bzw. an ein Tochterunternehmen überträgt, an dem er mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50% beteiligt ist, es sei denn dadurch wird die kommunale Ausrichtung der items GmbH beeinträchtigt.

12.2

Beabsichtigt ein Gesellschafter, den Verkauf eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils, so sind die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungen ankaufsberechtigt (Ankaufsrecht). Üben einer oder mehrere Ankaufsberechtigte ihr Ankaufsrecht nicht aus, so wächst das Recht den übrigen Ankaufsberechtigten anteilig zu.

12.3

Der Verkäufer hat die Verkaufsabsicht unverzüglich sämtlichen Ankaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Binnen eines Monats seit Empfang der Mitteilung teilen der/die Ankaufsberechtigten dem Verkäufer mit, ob er/sie an einem Ankauf grundsätzlich interessiert ist/sind. Geht das Ankaufsrecht aufgrund von Abs. 2 Satz 2 auf einen oder mehrere Ankaufsberechtigte über, so können diese innerhalb eines weiteren Monats gegenüber dem Verkäufer ihre grundsätzlich Bereitschaft zum zusätzlichen Ankauf erklären.

Der Kaufpreis für den Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteils bemisst sich nach dem Verkehrswert. Der Verkehrswert ist von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer nach den „Grundsätzen für die Durchführung von Unternehmensbewertungen“ entsprechend den aktuellen Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. zu ermitteln. Können sich der Verkäufer und der/die ankaufsberechtigten Gesellschafter nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der letzten Erklärung über die Ausübung des Ankaufsrechts auf die Person des Wirtschaftsprüfers einigen, so soll sie/er von der/dem Vorsitzenden der Industrie- und Handelskammer in Münster bestimmt werden. Die Kosten für das Wertgutachten tragen der Verkäufer und der/die Ankaufsberechtigten je zur Hälfte.

Bis zum Ablauf eines Monats nach Vorlage des Wertgutachtens des Wirtschaftsprüfers hat der/haben die Ankaufsberechtigten dem Verkäufer endgültig zu erklären, ob er/sie das Ankaufsrecht ausübt/ausüben. Übt einer oder mehrere Ankaufsberechtigte das Ankaufsrecht nicht aus, so verlängert sich diese Frist für die übrigen Ankaufsberechtigten um einen weiteren Monat.

12.4

Macht keiner der übrigen Gesellschafter von seinem Ankaufsrecht Gebrauch, ist der verkaufswillige Gesellschafter berechtigt, den Geschäftsanteil oder Teile des Geschäftsanteils an Dritte zu veräußern. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, ihre Zustimmung nach Abs. 1 zu erteilen, sofern nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

13.1

Geschäftsanteile können mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit eingezogen werden.

13.2

Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können Geschäftsanteile eingezogen werden, wenn

1.
über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
2.
der Geschäftsanteil des Gesellschafters gepfändet wird,
3.
in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für einen oder die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschaftsvertrages unzumutbar macht.

13.3

Die Abfindung für den eingezogenen Geschäftsanteil bestimmt sich nach dem Buchwert.

§ 14 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

14.1

Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister.

14.2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Von der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister bis zum 31.12.2007 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

14.3

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 15 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 16 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen im Amtsblatt der Stadt Münster und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger. Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden unbeschadet bestehender gesetzlicher Offenlegungspflichten ortsüblich in den Amtsblättern der Städte Münster und Bocholt bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen.

§ 17 Gründungsaufwand

Die mit der Gründung verbundenen Kosten der notariellen Beurkundung, der Eintragung im Handelsregister und der Bekanntmachung (Gründungsaufwand) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von insgesamt 3.000,00 €, etwaige darüber hinaus gehende Kosten trägt der Gesellschafter.

§ 18 Schlussbestimmungen

18.1

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der notariellen Beurkundung.

18.2

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, gilt der Vertrag im Übrigen weiter. An die Stelle der entfallenden Bestimmung tritt eine solche, die dem Zweck der entfallenden Bestimmungen unter Meidung des Unwirksamkeitsgrundes und unter Berücksichtigung des Gesamtsinnes des Vertrages am nächsten kommt.